

DER EIGENSCHAFTSIRRRTUM (C. 1097 § 2 CIC). EIN PROBLEMATISCHER EHENICHTIGKEITSGRUND

von Martin Grichting

Eine Eheschließung kann aus verschiedenen Gründen nichtig sein. Das heißt: Eine Ehe kann entgegen dem äußeren Anschein in Tat und Wahrheit gar nie zustande gekommen sein. Eine Ursache für die Nichtigkeit einer Ehe ist vom kirchlichen Gesetzgeber in c. 1097 § 2 des *Codex Iuris Canonici* von 1983 so formuliert worden: „Ein Irrtum über eine Eigenschaft der Person macht die Eheschließung nicht ungültig, selbst wenn er für die Eheschließung ursächlich war, außer diese Eigenschaft wird direkt und hauptsächlich angestrebt“. Vereinfacht gesagt, lautet dieser Kanon also: Ein Irrtum über eine Eigenschaft des anderen Partners macht die Ehe nur dann ungültig, wenn diese Eigenschaft *direkt und hauptsächlich* angestrebt wurde. „Eigenschaftsirrturn“ nennt man in der Kanonistik kurz und bündig diesen Sachverhalt.

1. EIN FALL MITTEN AUS DEM LEBEN

Um in die Problematik des Eigenschaftsirrturns einzuführen, sei eingangs auf einen Fall aus der kirchlichen Gerichtspraxis verwiesen: Es meldete sich bei einem Diözesengericht ein Mann mit der Bitte, seine Ehe auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Dieser Mann machte geltend, er sei sehr gläubig und stamme aus einer streng katholischen Familie. Nun sei seine damalige Freundin aber protestantisch gewesen. Er habe sie immer wieder gebeten – und man wird wohl sagen müssen: bearbeitet –, sie möge doch katholisch werden. Die junge Frau, die religiös nicht sonderlich interessiert schien, ließ sich darauf ein. Sie besuchte mit dem Kläger immer öfter die Messe und betete mit ihm. Mit der Zeit begann sie, Konvertitenunterricht zu nehmen. Schliesslich wurde sie, noch vor der Eheschließung, in die katholische Kirche aufgenommen. Schon bald nach der Eheschließung traten jedoch Schwierigkeiten in der Ehe auf. Nicht zuletzt das wenig rücksichtsvolle Verhalten des Klägers entfremdete die Ehefrau ihrem Gatten. Mit der erkaltenden Liebe ließ auch die religiöse Praxis der Ehefrau nach. Bald kam zwar ein Kind zur Welt. Aber die Ehe war faktisch schon zerrüttet. Nach nur zwei Jahren Ehedauer folgte die zivile Ehescheidung. Und bald darauf erschien der Ehemann vor dem Diözesengericht. Er machte geltend, er wolle auf-

grund von c. 1097 § 2 klagen: Er habe sich geirrt über eine Eigenschaft seiner Frau, nämlich, dass sie eine wirklich gläubige Katholikin sei. Denn das sei überhaupt für ihn das Wichtigste gewesen: eine *überzeugte echt katholische* Frau zu heiraten. Aufgrund ihrer Entwicklung, die sie in der Ehe durchgemacht habe, könne man nicht sagen, dass sie in Wirklichkeit diese überzeugte katholische Frau gewesen sei. Gerade eine solche aber habe er heiraten wollen. Er sei also über diese Eigenschaft seiner Ehepartnerin im Irrtum gewesen, und deshalb müsse die Ehe nichtig erklärt werden.

2. ZUR GESCHICHTE DES EIGENSCHAFTSIRRTUMS ALS EHENICHTIGKEITSGRUND

Um den eben geschilderten Fall lösen zu können, bedarf es einer genaueren Erläuterung dessen, was der kirchliche Gesetzgeber unter dem Eigenschaftsirrtum versteht. Dafür ist auch die Rechtsprechung der Römischen Rota heranzuziehen. Um die aktuelle Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Eigenschaftsirrtum nachvollziehen zu können, muss aber zuerst die Geschichte des Ehenichtigkeitsgrundes des „Eigenschaftsirrtums“ kurz nachgezeichnet werden.

Im Feudalzeitalter war es gang und gäbe, dass man eine gänzlich unbekannte Person heiratete. Die Väter arrangierten die Ehe. Der Tochter wurde Titus als Mann versprochen. Wurde ihr nun aber am Tag der Eheschließung Gaius präsentiert, so lag ein so genannter Personenirrtum vor, zu Latein: *error in persona*. Eine solche Ehe, das hat schon GRATIAN im 12. Jahrhundert betont, war nichtig. Denn der Ehwille richtete sich auf eine andere Person als diejenige, welche nun vor dem Altar stand. Das ist einsichtig und hat bis heute nie zu Diskussionen geführt¹.

GRATIAN lehnte es jedoch noch ab, die Nichtigkeit einer Ehe auch aufgrund eines Irrtums lediglich über eine *Eigenschaft* einer Person auszusprechen². Nun aber begann ein immer mehr ins Detail führender Denkprozess³. PETRUS LOMBARDUS⁴ – und auf ihn folgend – THOMAS VON AQUIN weiteten nämlich den allgemein anerkannten Ehenichtigkeitsgrund des Irrtums über die Person aus. Sie

1 Vgl. C. XXIX, q. 1, dictum; vgl. dazu HENNESSY, P., Canon 1097. A Requiem for „error redundans“: The Jurist 49 (1989) 148 f.; vgl. auch DE LUCA, L., Conoscenza del coniuge ed errore rilevante: Villadrich, P.-J. (Hrsg.), El Matrimonio y su expresión canónica ante el III milenio. X Congreso internacional de derecho canónico. Pamplona 2000, 983 f.

2 „Error fortunae et qualitatis coniugii consensus non excludit“, C. XXIX, q. 1, dictum.

3 Vgl. WOLF, L., Der Irrtum über eine Eigenschaft der Person als Ehenichtigkeitsgrund. Ein Beitrag zur Interpretation von c. 1097 § 2 des CIC. St. Ottilien 1990, 5 ff.

4 Vgl. dazu HILBERT, M., Error in qualitate personae (C. 1097 § 2); Periodica 87 (1998) 414.

sagten zwar auch: Ein einfacher Irrtum über eine Eigenschaft eines Menschen kann die Ehe nicht verungültigen. Es könne jedoch einen Irrtum über eine Eigenschaft einer Person geben, der so wesentlich sei, dass dieser Irrtum auf einen Irrtum über die Person selbst hinauslaufe⁵. Anders gesagt: Wenn eine Frau einen Mann heiratet, den sie liebt, sich dabei aber über die Tatsache täuscht, dass er in Tat und Wahrheit gar nicht adlig ist, dann ist die Ehe gültig. Hier ist der Irrtum über die Eigenschaft nicht ausschlaggebend, denn die Frau will ja vor allem diesen konkreten Mann heiraten. Wenn sie jedoch primär den erstgeborenen – und damit erbberechtigten – Sohn des Königs heiraten will, und dieser sich nach der Eheschließung als der Zweitgeborene herausstellt, dann ist die Ehe ungültig. Wenn man sich also nur bei läufig über eine Eigenschaft täuscht, ist die Ehe gültig. Wenn aber die Eigenschaft direkt angezielt wurde und man täuscht sich darüber, dann ist die Ehe ungültig. THOMAS VON AQUIN nannte diesen Ehenichtigkeitsgrund *error qualitatis redundans in errorem personae*: ein Irrtum über die Eigenschaft, der auf einen Irrtum über die Person hinausläuft.

In dieser Form wurde der Eigenschaftsirrtum vom *Codex Iuris Canonici* von 1917 in c. 1083 wörtlich anerkannt. Strittig war jedoch seit THOMAS und auch noch nach dem Erlass des CIC von 1917 die Tragweite dieses Ehenichtigkeitsgrundes. Ohne hier ins Detail gehen zu können, kann man das Grundproblem so zusammenfassen: Musste die Eigenschaft, die Gegenstand des Irrtums war, „individualisierend“ sein?⁶ Das heißt: Musste diese Eigenschaft einer einzigen konkreten Person zukommen? Also z.B.: Eine Frau will den erstgeborenen Sohn des Königs von Frankreich heiraten. Oder konnte die Eigenschaft mehreren Menschen zukommen? Also z.B.: Die Frau will irgendeinen Königssohn heiraten? Das kirchliche Gericht der Rota Romana hielt sich bis zum Jahr 1970 im Wesentlichen an die enge Auslegung: Es konnte also nicht – wie im eingangs geschilderten Fall – geltend gemacht werden, man habe irrtümlich gemeint, eine echt überzeugte Katholikin geheiratet zu haben. Denn diese Eigenschaft, eine echt überzeugte Katholikin zu sein, kommt ja vielen Menschen zu. Vielmehr musste man geltend machen können, dass man direkt eine Eigenschaft, die nur einer einzigen Person zukomme, angezielt und sich dabei getäuscht habe: Man habe den erstgeborenen Sohn des Gutsbesitzers X heiraten wollen. Es habe sich dann aber herausgestellt, dass es sich um den Zweitgeborenen gehandelt habe⁷.

5 Vgl. S. TH., Suppl. q. 51, a. 2 ad 5: „Ad quantum dicendum, quod error nobilitatis, in quantum huiusmodi, non evacuat matrimonium: eadem ratione qua nec error qualitatis. Se si error nobilitatis, vel dignitatis, redundat in errorem personae, tunc impedit matrimonium“; vgl. auch HENNESSY, Canon (s. Anm. 1), 154–158.

6 Vgl. dazu WOLF, Irrtum (s. Anm. 3), 13 u. 16.

7 Vgl. LÜDICKE, K., Die Beurteilung des Eigenschaftsirrtums nach geltender Rechtslage unter besonderer Berücksichtigung des Irrtums über die Vaterschaft: Schulz, W. (Hrsg.), Recht als Heilsdienst. (FS Matthäus KAISER). Paderborn 1989, 245 f.; vgl. auch FUNG-

Es ist nachvollziehbar, dass auf dieser hypothetischen Basis von der Rota Romana kaum je Ehen nichtig erklärt wurden⁸. Erst im Jahre 1970 erging dann ein bisweilen „revolutionär“⁹ genanntes Urteil des Rota-Richters Salvatore CANALS¹⁰. Darin entschied er, man könne zu einem rechtsrelevanten Irrtum über eine Eigenschaft der Person auch kommen, wenn eine moralische, juristische oder soziale Eigenschaft so eng mit der gewählten Person verbunden sei, dass bei Fehlen dieser Eigenschaft auch diese Person eine völlig andere sei. Richter CANALS begründete seine Auffassung damit, dass die Person nicht nur durch ihre physische bzw. biologische Identität umschrieben sei, sondern auch durch viele andere Merkmale. Es gelte somit, die Person vollständiger und umfassender zu begreifen. In Frage kämen deshalb moralische, juristische oder soziale Eigenschaften einer Person. Gerade das II. Vatikanische Konzil könne man als Garant für dieses vertiefte Verständnis der menschlichen Person heranziehen¹¹.

Durch dieses Urteil kam nun eine Vielzahl von Eigenschaften einer Person in Frage, über die man sich rechtserheblich irren konnte. Und vor allem musste nun die gewünschte Eigenschaft nicht mehr „individualisierend“ sein. Das heißt: Sie brauchte nicht mehr bloß einer ganz bestimmten Person allein zukommen. Auch der Irrtum, vermeintlich eine echt überzeugte Katholikin geheiratet zu haben, konnte von nun an also geltend gemacht werden. In der Tat vermehrten sich nach 1970 die Rota-Urteile zum Eigenschaftsirrtum, der auf einen Irrtum über die Person hinausläuft. Und es wurde diesbezüglich auch immer häufiger die Nichtigkeit der Ehe ausgesprochen.

HINI, R., Errore sulla qualità della persona direttamente e principalmente intesa: *Mon. EccI* 120 (1995) 40 f.

8 Vgl. WOLF, Irrtum (s. Anm. 3), 42-47 u. 59-62.

9 So ZVOLENSKÝ, S., „Error dans causam“ e „error qualitatis directe et principaliter intente“ (c. 1097 § 2): *Periodica* 87 (1998) 463.

10 Vgl. RR vom 21.4.1970 c. CANALS: RR Dec. 62 (1980) 370-375, 371.

11 „Tertia notio est cum qualitas moralis iuridica socialis tam intime comexa habetur cum persona physica ut, eadem qualitate deficiente, etiam persona physica prorsus diversa resultat. Si quis ergo matrimonium contrahat cum persona tantum civiliter nupta, quam putet quovis vinculo liberam, invalide contrahit iuxta hanc tertiam notionem, non ob aliam implicitam vel interpretativam conditionem, sed ob errorem qualitatis redundantem in errorem personae magis complete et integre consideratae“; ebd., 371. Kritisch zu dieser Uminterpretation des kanonischen Personbegriffs: NAVARRETE, U., Error circa personam et error circa qualitates communes seu non identificantes personam (C. 1097): *Periodica* 82 (1993) 662-665.

3. DER EIGENSCHAFTSIRRTUM GEMÄSS DEM CODEX IURIS CANONICI VON 1983 UND DER DERZEITIGEN ROTA-RECHTSPRECHUNG

Der bisher faktisch fast unanwendbare c. 1083 des CIC von 1917 über den *error redundans* wurde noch durch eine andere Reform in der Praxis anwendbar gemacht: Im Zuge der Erarbeitung des *Codex Iuris Canonici* von 1983 wurde nämlich der *dolus*, die arglistige Täuschung, als eigenständiger Ehenichtigkeitsgrund eingeführt¹². C. 1098 lautet heute: „Ungültig schließt eine Ehe, wer sie eingeht infolge einer zur Erlangung des Konsenses gegen ihn angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann“: Also: Auch hier geht es um einen Irrtum über eine Eigenschaft des anderen Partners. Aber dieser Irrtum ist provoziert worden durch eine arglistige Täuschung. Der zukünftige Ehepartner wird getäuscht, um dessen Konsens zu erlangen. Das klassische Beispiel ist hier ein Mann, der um seine Unfruchtbarkeit weiß. Er verheimlicht dies jedoch seiner Braut. Denn er ist sich bewusst, dass diese ihn nicht heiraten würde, wenn sie über seine Unfruchtbarkeit im Bild wäre.

Die Einführung eines Kanons über die arglistige Täuschung war bitter nötig. Denn in vielen Fällen ist der Irrtum einer Person über eine Eigenschaft des anderen Partners nicht der irrenden Person selbst zuzuschreiben. Sondern diese wird das Opfer eines Täuschungsmanövers des anderen Partners. Es wird bewusst etwas Wesentliches verschwiegen oder vorgetäuscht und so der zukünftige Ehepartner in die Irre geführt. Auch der erwähnte Fall, gemäß welchem Gaius verprochen und Titius präsentiert wurde, gehört ja in dieses Kapitel. In der Tat waren die meisten Fälle, die man bisher mit *error redundans* zu lösen versucht hatte, Fälle, bei denen es im Grunde um eine arglistige Täuschung gegangen war¹³. Diese Täuschung war dann der Grund für den Irrtum gewesen. Seit dem Erlass des Kodex von 1983 muss nun nicht mehr mühsam versucht werden, solcherlei Sachverhalte über den problematischen *error redundans* zu lösen. Sondern solche Fälle können nun sachgerecht über den Ehenichtigkeitsgrund *dolus* gelöst werden.

Es hat sich dadurch jedoch die Frage gestellt, ob angesichts dieser wesentlichen Entlastung durch c. 1098 des neuen Kodex der so genannte *error redundans*, also eben der Eigenschaftsirrtum, der auf einen Personenirrtum hinausläuft, noch erforderlich sei als eigenständiger Ehenichtigkeitsgrund. Und wenn dem so sein sollte: Wie sollte der *error redundans* in Zukunft interpretiert werden? In

12 Vgl. *Communicaciones* (= *Comm.*) 33 (2001) 66-77 u. 82-99; vgl. zum Folgenden auch WOLF, Irrtum (s. Anm. 3), 107-123.

13 Vgl. WOLF, Irrtum (s. Anm. 3), 106.

einem engen oder in einem weiteren Sinn? Im Sinne der früheren oder späteren Rota-Rechtsprechung?

Im Zuge der Erarbeitung des neuen Kodex entschied man sich für die Beibehaltung des Ehenichtigkeitsgrundes des Eigenschaftsirrturns¹⁴. Der Gesetzgeber wich nun aber auf eine neue Formulierung aus: Man berief sich auf Alphons Maria VON LIGUORI. Dieser hatte in seiner Moraltheologie gelehrt, ein Eigenschaftsirrturn laufe dann auf einen Personenirrturn hinaus, wenn eine Eigenschaft einer Person „direkt und hauptsächlich“ – *directe et principaliter* – gesucht werde¹⁵. Direkt und hauptsächlich müsse also eine Eigenschaft einer bestimmten Person erstrebt werden, weniger direkt jedoch die Person selbst, die Trägerin dieser Eigenschaft sei. Suche also jemand direkt und hauptsächlich die Eigenschaft einer Person und weniger die Person selbst, dann sei die Ehe nichtig, wenn er sich über das Vorhandensein der Eigenschaft irre. Sage also ein Mann: „Ich will Titia heiraten, die ich für adlig halte“, dann sei die Ehe gültig, auch wenn Titia nicht adlig sei. Denn in diesem Fall suche der Mann ja primär die Person, Titia, nicht die Eigenschaft „Adel“. Sage derselbe Mann jedoch: „Ich will eine Adlige heiraten, und Titia halte ich dafür“, dann sei die Ehe nichtig, wenn Titia nicht adlig sei. Denn dann habe dieser Mann primär die Eigenschaft „Adel“ gesucht, nicht die konkrete Frau, Titia.

Bemerkenswert ist an dieser Überzeugung folgendes: Bereits Alphons VON LIGUORI ließ Eigenschaften gelten, die nicht individualisierend sind, die also mehreren Personen zukommen können, wie eben etwa, adlig zu sein. Alphons VON LIGUORI war also wesentlich weniger restriktiv gewesen, als es dann die traditionelle Rota-Rechtsprechung war.

Unter Berufung auf Alphons VON LIGUORI wurde nun vom Gesetzgeber des *Codex Iuris Canonici* von 1983 die Rechtsfigur des *error redundans* aufgegeben zu Gunsten des Irrturns über eine Eigenschaft der Person, die direkt und hauptsächlich angestrebt wird¹⁶. Den Arbeiten zur Entstehung der Norm ist ferner zu entnehmen, diese entspreche nicht nur dem Prinzip des Alphons VON LIGUORI, sondern auch der gegenwärtigen Rechtsprechung der Rota. Und das heißt hier: gemäß der jüngeren Rechtsprechung der Rota. Gemeint war damit vor allem das

14 Vgl. Comm. 33 (2001) 65 f.

15 „(...) quod si consensus fertur directe et principaliter in qualitate, et minus principaliter in personam, tunc error in qualitate redundat in substantiam, secus si consensus principaliter fertur in personam, et secundario in qualitate: v. gr. si quis dixerit, volo ducere Titiam, quam puto essere nobilem, tunc error non redundat in substantiam, et ideo non invalidat matrimonium. Secus si dixerit, volo ducere nobilem, quam puto esse Titiam, tunc enim error redundat in substantiam, quia directe et principaliter intenditur qualitas, et minus principaliter persona“, DE LIGORIO, A. M., *Theologia moralis, editio nova*: Gaudé, L. (Hrsg.), Bd. 4. Rom 1912, Liber VI, Tractatus VI, Capitulum III, Dubium II, 179, n. 1016.

16 Vgl. Comm. 15 (1983) 232.

erwähnte Urteil *coram* CANALS aus dem Jahr 1970. Dieses Urteil hatte ja betont, es seien für den Eigenschaftsirrturn nicht nur biologische, sondern auch moralische, juristische oder soziale Eigenschaften einer Person rechtserheblich. Als Partner nicht vorhanden sind, zur Nichtigkeitsklage berechtigten, kommen deshalb laut aktueller Rota-Rechtsprechung etwa in Frage: der Dokortitel, die Nationalität, die Jungfräulichkeit, die Arbeitsamkeit, die physische und psychische Gesundheit, usw.¹⁷ Grundsätzlich kommt jede Eigenschaft einer Person in Frage. Denn der Gesetzgeber hat im Kodex von 1983 kein Kriterium angegeben, das die in Frage kommenden Eigenschaften eingrenzen könnte. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang der schon erwähnte c. 1098 des *Codex Iuris Canonici*. Darin geht es wie erwähnt um die arglistige Täuschung, die Ursache für einen Irrturn sein kann. Der Gesetzgeber hat hier, und nur hier, eine Präzisierung vorgenommen. In c. 1098 heißt es nämlich, es kämen nur Eigenschaften in Frage, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören könnten. In Bezug auf den Eigenschaftsirrturn gemäß c. 1097 § 2 fehlt jedoch eine solche Eingrenzung¹⁸. Es muss deshalb schon als Versuch einer Schadensbegrenzung verstanden werden, wenn Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die Rota Romana im Jahr 1993 festgehalten hat, beim Eigenschaftsirrturn dürften nebensächliche oder banale Eigenschaften nicht in Frage kommen¹⁹.

Laut c. 1097 § 2 verungültigt also ein Irrturn über eine Eigenschaft einer Person die Ehe, wenn diese Eigenschaft vom anderen Partner direkt und hauptsächlich angestrebt wurde. Was aber bedeutet „direkt angestrebt“? Direkt angestrebt bedeutet positiv gesagt: etwas wird von seiner selbst willen angestrebt. Oder negativ gesagt: Etwas wird nicht angestrebt, um etwas Drittes damit zu erreichen²⁰. Und was bedeutet: „hauptsächlich angestrebt“? Dies bedeutet, dass jemand „die Eigenschaft vor der Person anstrebt“, wie sich der ehemalige Dekan der Rota Romana, Francesco POMPEDDA, in einem Urteil aus dem Jahr 1980 ausgedrückt

17 Vgl. RR vom 25.3.1994 c. BRUNO; RR Dec. 86 (1997) 167; vgl. RR vom 17.7.1997 c. MONIER; RR Dec. 89 (2002) 585; vgl. dazu HILBERT, Error (s. Anm. 4), 439-441; vgl. kritisch ZUBERT, B. W., Error in persona und error in qualitate personae: Folia Theologica 7 (1996) 44 f.; ZVOLENSKÝ, „Error dans causam“ (s. Anm. 9), 463 f. sagt ausdrücklich, die Uminterpretation von CANALS (s. Anm. 10) sei „übertrieben“, „ungewohnt“ und „unbegründet“ gewesen und sie habe schließlich den Gesetzgeber dazu gebracht, die traditionelle Formulierung des *error redundans* aufzugeben, um dadurch weitere missbräuchliche Interpretationen zu verhindern.

18 Vgl. BURKE, C., The effect of fraud, condition and error in marital consent. Some personalist considerations: MonEcccl 122 (1997) 515.

19 Vgl. AAAS 85 (1993) 1260.

20 Vgl. LÜDICKE, Eigenschaftsirrturn (s. Anm. 7), 251-253; vgl. dazu auch HILBERT, Error (s. Anm. 4), 434 f.

hat²¹. Jemand strebe also hauptsächlich eine Eigenschaft an, nur indirekt und untergeordnet jedoch die Person. Das Konsensobjekt sei also nicht die Person, sondern die Eigenschaft, so dass man sagen kann: Die Eigenschaft wird „substantiviert“²². Man könnte auch sagen: Jemand will eigentlich gar nicht die Person heiraten, sondern gewissermaßen die Eigenschaft. Oder mit den Worten des Rota-Richters BOCCAFOLA gesagt: Die Eigenschaft nimmt den Platz der anderen Person ein²³. Man heiratet gewissermaßen eine Eigenschaft, nicht eine Person²⁴. Wer genau die gewünschte Eigenschaft trägt, das ist sekundär. Die Person ist nur die Trägerin der gewünschten Eigenschaft. Von der konkreten Person wird mit anderen Worten abstrahiert. Und wer sich dann über das Vorhandensein der Eigenschaft, die er direkt und hauptsächlich gesucht hat, irrt, der kann vor einem kirchlichen Gericht die Nichtigkeit seiner Ehe einklagen.

4. „LÖSUNG“ DES FALLES

Kommen wir zurück auf den eingangs erwähnten Fall: Aufgrund der dargelegten rechtlichen Ausgangslage kann man sicherlich schon vermuten, wie der Fall ent-

21 „Verior igitur atque magis probabilis videtur canonicis interpretatio, iuxta quam error qualitatis in errore redundat ubi ipsa *qualitas prae persona intenditur*, idest ubi contrahens directe et principaliter suum consensum dirigit in qualitatem vel qualitates determinatas, indirecte autem et subordinate in personam; exinde *qualitas refunditur in personam eamque specificat*, adeo ut obiectum consensus substantialiter continetur in intentione illam qualitatem, qua proinde deficiente corrumpit ipse consensus“, RR vom 23.7.1980 c. POMPEDDA; RR Dec. 72 (1987) 524 (Hervorhebung dort). Wiederholt hat POMPEDDA diese Ansicht unter der Geltung des CIC/1983 in seiner Entscheidung vom 13.3.1995: RR Dec. 87 (1998) 193. Vgl. für die Wendung „*qualitas prae persona intenditur*“ schon das Urteil von CANALS (s. Anm. 10), 371. Vgl. auch FUNGHINI, *Errore sulla qualità* (s. Anm. 7), 52.

22 So ausdrücklich VILADRIK, P.-J., Kommentar zu c. 1097: *Comentario exegético al Código de Derecho canónico*. Bd. 3. Pamplona 1996, 1282. Dies ist etwas anderes, als die Wendung „*qualitas prae persona intenditur*“ mit „die Eigenschaft wird mehr als die Person gesucht“ zu übersetzen, vgl. dazu BURKE, *The effect* (s. Anm. 18), 308; vgl. dafür auch BORRAS, A., *L'erreur sur une qualité de la personne après le canon 1097 § 2*: RDC 42 (1992) 142.

23 So heißt es in einem Rota-Urteil vom 24.2.1988 c. FUNGHINI: RR Dec. 80 (1993) 142: „(...) *qualitas, quae primo et principaliter intenditur, veluti vices gerit totius obiecti: qualitas illa scilicet est quodammodo pro toto obiecto ita ut hoc reicitur, illa deficientie*“, vgl. dazu BOCCAFOLA, K., *The Choice of a Spouse and How it can be Affected by Error*: Viladrih, *Matrimonio* (s. Anm. 1), 958.

24 Natürlich ist LÜDICHE, *Eigenschaftsirrthum* (s. Anm. 7), 250, Recht zu geben, wenn er sagt, „dass Person und Eigenschaft nicht auf derselben Ebene liegen. Eine Person kann man heiraten und ihr das Jawort geben, einer Eigenschaft aber nicht“. Gemeint ist das „Heiraten der Eigenschaft“ in dem Sinn, dass nicht der Person als solcher das Jawort gilt, sondern es ihr nur gilt, „falls sie Trägerin der erstrebten Eigenschaft ist“, ebd., 250.

schieden wurde. Es muss jedoch zuerst noch nachgeliefert werden, was sich aus der Vernehmung der Parteien und der Zeugen näherhin ergeben hatte: Der Mann konnte glaubhaft zeigen, dass der katholische Glaube in seinem Leben eine zentrale Rolle spielte. Er stammte aus einer katholischen Familie und hatte einen geistlichen Begleiter. Sein Bruder war Priester geworden. Zeugen attestierten dem Kläger ferner ein großes Interesse an der Kirche und am praktizierten Glauben. So schien es nachvollziehbar, dass er „hauptsächlich und direkt“ eine echt überzeugte katholische Frau gesucht hatte, die in seine Welt passte. Die Ehefrau wiederum war nur scheinbar überzeugt katholisch. Sie hatte irgendwie um des Mannes willen lange Zeit mitgemacht. Aber es war bei ihr wohl, ohne dass sie es selbst gemerkt hätte, etwa so wie beim Samen, der auf felsigen Boden fällt: Die Saat ging schnell auf. Sie hatte aber keine tiefen Wurzeln. Als zwischenmenschliche Probleme in der Ehe auftraten, gab die Ehefrau die religiöse Praxis schnell wieder auf, und zwar schon recht kurz nach der Eheschließung. Die Vernehmung vor Gericht hatte zudem ergeben, dass sie inzwischen, nach der zivilen Ehescheidung, wieder ihre ursprüngliche Konfession, die reformierte, angenommen hatte. Aufgrund dieser Ausgangslage erklärte das angerufene Diözesangericht die Nichtigkeit der Ehe.

5. ZWEIFEL

Im vorangehenden Abschnitt wurde das Wort „Lösung“ in Anführungszeichen gesetzt. Denn es sind Zweifel erlaubt an der „Lösung“, die da gefunden worden war. Dabei sind die Zweifel nicht in erster Linie wegen der Umstände des Falles angebracht, sondern wegen des Ehenichtigkeitsgrundes selbst, aufgrund dessen der Fall dann entschieden worden war.

Man kann sich nämlich fragen: Wie kann es überhaupt dazu kommen, dass jemand, der heiraten will, dabei „eine Eigenschaft mehr wünscht als die Person“ – *qualitas prae persona intenditur* –, wie es nicht nur der ehemalige Rota-Dekan POMPEDDA ausgedrückt hatte, sondern Papst JOHANNES PAUL II. selbst in seiner Ansprache an die Rota im Jahr 1993²⁵? Ist so ein Verhalten, solch eine Wahl, gesund und normal zu nennen? Widerstrebt sie nicht dem gesunden Menschenverstand? Wie kann es die Kirche akzeptieren, dass jemand, wenn er heiratet, gar nicht die Person sucht, sondern direkt und hauptsächlich eine bestimmte Eigenschaft, die Person dabei aber sekundär ist? Wie kann die Kirche – offenbar in zustimmendem Sinn – damit rechnen, dass jemand ein auswechselbares „Abstraktum“²⁶ sucht, das im Grunde nur Träger einer direkt und hauptsächlich gesuchten Eigenschaft ist?

25 Vgl. AAS 85 (1993) 1260.

26 So GIACCHI, O., *Il consenso nel matrimonio canonico*. Milano 1986, 63.

Das Problem lässt sich noch an einem Beispiel aus der Rota-Rechtsprechung verdeutlichen: Ein Mann hatte geheiratet und mit seiner Frau eine Tochter. Als dieses Kind noch sehr klein war, verstarb die Ehefrau. Der Mann war als Architekt beruflich sehr in Anspruch genommen und viel unterwegs. Er suchte sich deshalb eine neue Frau. Er gab ein Zeitungsinserat auf, in welchem er eine Frau mit Familiensinn suchte, die kinderliebend sei. Denn für ihn ging es vor allem und hauptsächlich darum, dass sich die Frau um die Tochter kümmere. Er wollte eigentlich gar nicht eine neue Ehefrau, sondern er wollte eine Eigenschaft dieser Frau: Sie sollte dem Kind Mutter sein. Als sich dann aber nach der Eheschließung herausstellte, dass die Frau gar nicht die gewünschte „Mutter“ bzw. das einfühlsame Kindermädchen war, ließ sich der Mann wieder scheiden. Und er verlangte die Nichtigerklärung der Ehe, denn er habe ja hauptsächlich und direkt eine Frau gesucht, die für seine Tochter Sorge. Um diese Eigenschaft sei es ihm gegangen. Und darin habe er sich halt getäuscht. Der Mann hätte versuchen können, sein Leben – notfalls mit externer Hilfe – neu zu organisieren und eine Lösung für sein Kind zu finden. Und wenn das nicht möglich gewesen wäre, hätte er ein Kindermädchen angestellt. Im vorliegenden Fall aber hat der Mann das Kindermädchen geheiratet, nicht eigentlich als seine Ehefrau, sondern als Kindermädchen. Und er hat dafür von der Rota sogar noch die Nichtigerklärung seiner „Ehe“ bekommen²⁷.

Es scheint offensichtlich, dass hier eine Instrumentalisierung eines Menschen vorliegt. Und es stellt sich schon die Frage, ob die Kirche zu einer solchen Instrumentalisierung Hand bieten darf. Es stellt sich zudem die Frage, ob der Ehenichtigkeitsgrund des Eigenschaftsirrturns nicht einen Widerspruch zur christlichen Lehre über den Menschen und auch zur kirchlichen Lehre über die Ehe selbst darstellt²⁸.

6. CHRISTLICHER PERSONALISMUS

Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich einige theologische und kirchenrechtliche Grundtatsachen in Erinnerung rufen. Das II. Vatikanische Konzil hat in Nr. 48 der Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes* erklärt, dass der Ehebund durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis gestiftet werde, indem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen. Darum gewährleisten sich Mann und Frau „in inniger Verbundenheit der Personen“ gegenseitige Hilfe sowie gegenseitigen Dienst und erfüllen sowie vollzögen so immer mehr und voller das eigentliche Wesen ihrer Einheit²⁹. Ausdrücklich heißt es dann noch in Nr. 49 der erwähnten Pastoralkonstitution, die menschliche Liebe gehe

27 Vgl. RR vom 20.12.1989 c. FUNGHINI: RR Dec. 81 (1994) 775-788.

28 Vgl. dazu BURKE, The effect (s. Anm. 18), 514 u. 516.

29 Vgl. AAS 58 (1966) 1067 f.; dt.: LThK², Ergänzungsband III, 429-431.

in frei bejahter Neigung „von Person zu Person“ und umgreife das Wohl der ganzen Person³⁰.

In den Fundamentalkanon des *Codex Iuris Canonici* von 1983 ist der Kodex der treue Interpret des II. Vatikanischen Konzils. Denn er sagt ausdrücklich in c. 1057 § 2, dass sich Mann und Frau durch den Ehekonsens gegenseitig schenken und annehmen. Dadurch, so führt c. 1055 § 1 aus, begründeten sie den Ehebund, die Gemeinschaft des ganzen Lebens, das „*consortium totius vitae*“. Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Ehe durch ein gegenseitiges Sich-Schenken und Annehmen begründet wird. Der Konsens geht von Person zu Person und umgreift die ganze Person, nicht nur einzelne Eigenschaften.

Es ist nun nicht auszuschließen, dass Menschen in der Weise heiraten wollen, dass sie direkt und hauptsächlich nur eine bestimmte Eigenschaft einer Person anzielen, die Person als solche aber für sie sekundär bleibt. Zweifellos muss die Kirche mit einem solchen Ansinnen eines Eheschließenden rechnen. Die Frage aber ist: Wie soll die Kirche zu solch einem Ansinnen Stellung nehmen? Wie soll sie es bewerten? – Das Ergebnis ist doch einigermaßen überraschend: Der kirchliche Gesetzgeber sowie das Gericht der Rota Romana – und in ihrem Gefolge die kirchlichen Gerichte auf der ganzen Welt – betrachten es grundsätzlich als möglich und als nicht tadelnswert, dass jemand nicht so sehr die Person, sondern bloß eine ihrer Eigenschaften heiraten möchte. Eine Eheschließung ist nämlich aufgrund der derzeitigen Rechtslage nicht nichtig, wenn die Eigenschaft, die jemand direkt und hauptsächlich angestrebt hat, beim anderen Partner tatsächlich vorhanden ist. Wenn also jemand gar nicht die Frau Titia heiraten wollte, sondern nur an ihrer Eigenschaft als Kindermädchen interessiert war, dann ist die Ehe gültig, wenn Titia tatsächlich als gutes Kindermädchen funktioniert. Ist aber Titia eine völlig normale, geistig sowie körperlich gesunde und beziehungsfähige Frau, der einfach die besondere Begabung als Kindermädchen abgeht, dann kann die Ehe nach dem Willen des Gesetzgebers als nichtig erklärt werden. Denn der Ehemann hatte ja vor allem und direkt diese Eigenschaft gewünscht, der im Grunde nicht die konkrete Person, den Menschen, sondern lediglich eine bestimmte Eigenschaft gemeint hat. Dabei müsste man doch eigentlich erwarten, dass die Kirche irgendwie ihre Missbilligung darüber zum Ausdruck bringt, dass jemand nicht eine Person, sondern direkt und hauptsächlich nur eine Eigenschaft heiraten wollte. Diese Haltung der Kirche erscheint durchaus als problematisch. Denn das Heiraten einer Eigenschaft anstelle einer Person steht doch in Widerspruch dazu, dass das II. Vatikanische Konzil gelehrt

30 Vgl. AAS 58 (1966) 1069; dt.: LThK², Ergänzungsband III, 435.

hat, der Konsens gehe von Person zu Person und umgreife das Wohl der ganzen Person³¹.

7. ÄNDERUNG DER ROTA-RECHTSPRECHUNG?

Im Band 88 der Rota-Entscheidungen ist ein Urteil *coram* Cormac BURKE vom 18. Juli 1996 enthalten³². Darin wird versucht, den Ehenichtigkeitsgrund des Eigenschaftsirrturns sehr eng zu interpretieren, ja ihn eigentlich als unmöglich zu erweisen. Ob es sich bei diesem Urteil um eine Schwalbe handelt, die den Frühling ankündigt, wird sich allerdings erst noch erweisen müssen. Die bisher aus den Jahren 1997, 1998 und 1999 publizierten Urteile nehmen jedenfalls auf das Urteil *coram* BURKE keinen Bezug, sondern bewegen sich im alten Fahrwasser³³.

BURKE anerkennt, dass die Eigenschaften bei der Wahl des Ehepartners ein großes Gewicht haben. Abgesehen von ganz außergewöhnlichen Fällen sei sich aber jemand, der heirate, bewusst, dass er bzw. sie eine Person und nicht eine Eigenschaft heirate. Gleichwohl anerkenne das Recht der Kirche, dass es auch umgekehrt sein könne. BURKE fordert nun eine enge Auslegung des Eigenschaftsirrturns. Das sei schon deshalb gerechtfertigt, weil c. 1097 § 2 ja grundsätzlich sage, ein Irrtum mache die Eheschließung nicht ungültig. Der Eigenschaftsirrturn sei nur eine Ausnahme von dieser Regel. Dass also jemand von der Person abstrahiere und direkt sowie hauptsächlich die Eigenschaft heiraten wolle, sei ein Extremfall, der sehr selten sei.

Das Wesentliche der – eben angeführten – konziliaren Ehelehre sei, dass der eine Ehepartner den anderen als Person wähle, unter voller Beachtung der Personenwürde, die dem anderen Partner zukomme. Der christliche Personalismus setze voraus, dass jemand, der heirate, den Partner annehme und dass er oder sie bereit sei, sich dem Partner gegenüber im Einklang mit dessen Personenwürde zu verhalten. Nichts sei dem christlichen Personalismus deshalb ferner, als den gewählten Partner zu entpersonalisieren, ihn zu einer Abstraktion herabzuwürdigen. Denn dadurch werde er instrumentalisiert, den eigenen Launen dienstbar gemacht. Und das wiederum sei dann nichts anderes als eine fundamentale Verletzung der Personenwürde des Partners.

31 Vgl. dazu die Überlegungen von CARRERAS, J., *La norma personalista y las cualidades de la persona*: *IusEcc* 3 (1991) 610-613.

32 RR vom 18.7.1996 c. BURKE: RR Dec. 88 (1999) 532-543.

33 Vgl. etwa RR vom 23.10.1997 c. STANKIEWICZ: RR Dec. 89 (2002) 774 f.; vgl. RR vom 26.11.1998 c. DEFILIPPI: RR Dec. 90 (2003) 777; vgl. RR vom 14.4.1999 c. LÓPEZ-ILLANA: RR Dec. 91 (2005) 234-248; vgl. RR vom 15.4.1999 c. TURNATURI, ebd., 276-280; vgl. RR vom 10.11.1999 c. DEFILIPPI, ebd., 651-654.

Als loyaler Diener seines Herrn anerkennt dann BURKE zuletzt in seinem Urteil allerdings, dass der Gesetzgeber gute Gründe haben könne, den Eigenschaftsirrturn als eigenständigen Ehenichtigkeitsgrund bestehen zu lassen. BURKE lässt dabei jedoch keinen Zweifel daran, woher diese angeblich „guten Gründe“ des Gesetzgebers stammen: aus der kontraktualistischen Theorie der Ehe. Er meint damit mit anderen Worten die klassische Theorie, welche die Ehe letztlich einfach als Vertrag begreift³⁴.

8. ABSCHAFFUNG DES EHENICHTIGKEITSGRUNDS DES EIGENSCHAFTSIRRTURNES?

Wenn Kurienkardinäle und Päpste mit theologischen Werken hervortreten, so kann es Rota-Richtern nicht verwehrt sein, sich in wissenschaftlichen Publikationen als Eherechtsexperten zu profilieren. Rota-Richter Cormac BURKE ist da keine Ausnahme. Und was er sich offensichtlich im eben erwähnten Urteil aus dem Jahr 1996 nicht zu sagen getraut hat, das hat er ein Jahr später in einem Aufsatz in der Zeitschrift *Monitor Ecclesiasticus* nachgeholt³⁵.

BURKE wendet sich in seinem Beitrag dagegen, den Täter zum Opfer zu machen. Solches geschehe nämlich, wenn in einem Rota-Urteil gesagt werde, jemand sei das Opfer eines Irrturns geworden. BURKE fragt: Kann man jemanden, der sich irrt, der aber nicht bewusst in die Irre geführt worden ist, als Opfer bezeichnen? Man könne einen Irrtum bedauern. Aber eine Ungerechtigkeit, die korrigiert werden müsse, liege doch im Falle eines Irrturns nicht vor. Was für ein Recht habe dann aber jemand, dass seine Ehe annulliert werde, wenn er sich über eine Eigenschaft des anderen Partners geirrt habe, ohne von diesem getäuscht worden zu sein? Oder anders gefragt: Warum sollte mein falsches Urteil über den anderen Partner mir das Recht geben, den frei geleisteten Konsens aufzukündigen, den ich für gute und schlechte Tage geleistet habe? Ja, BURKE geht noch weiter: Er sagt: Wer sich aus eigener Schuld irre, dessen Rechte würden nicht verletzt. Der andere Partner, über den man sich geirrt habe, sei deshalb unschuldig und habe das Recht, dass die Ehe weiter daure. Warum solle dieser Partner bestraft werden für den Irrtum des anderen, nämlich dann, wenn die Ehe wegen Eigenschaftsirrturns nichtig erklärt werde?

Und in der Tat: Wenn man einzig das Vertragsrecht auf die Ehe anwendet, kann man schon zum Schluss kommen, eine Ehe sei nichtig, weil sich ein Partner über eine Eigenschaft des anderen Partners geirrt hat. Wenn jemand ein Bild kauft und vor allem will, dass es ein Bild von PICASSO ist, dann ist der Vertrag nichtig, wenn sich nachträglich herausstellt, dass das Bild doch nicht von PICASSO-

34 Vgl. RR vom 18.7.1996 (s. Anm. 32), 533-539.

35 BURKE, *The effect* (s. Anm. 18), 295-310 u. 513-519.

SO ist. Aber ein Mensch ist eben kein Bild, kein Ding, sondern eine Person. BURKE meint deshalb zu Recht: Wenn das Vertragsrecht, das in anderen Zusammenhängen durchaus angemessen ist, unbesehen auf die Institution der Ehe und auf die menschliche Person übertragen wird, dann führt das im Ergebnis gerade zu dem, was man sprichwörtlich als „*summum ius, summa iniuria*“ bezeichnet. Das heißt: Man wendet blindlings und exakt das Recht an. Und das Ergebnis ist eine im höchsten Mass ungerechte Entscheidung.

Aufgrund dieser Überlegungen fordert BURKE zuletzt schlicht, dass der Ehenichtigkeitsgrund des Eigenschaftsirrtums vom Gesetzgeber abgeschafft werden solle. Und so lange der Ehenichtigkeitsgrund im positiven Recht noch bestehe, solle er außerordentlich strikt angewendet werden³⁶.

9. WIE SOLLTE MAN DEN EIGENSCHAFTSIRRTUM IN ZUKUNFT BEHANDELN?

Was wäre also in Zukunft zu tun, wenn jemand sich bei einem kirchlichen Gericht präsentiert und glaubhaft darlegen kann, dass er gar nicht am Ehepartner sächlich interessiert war? – Nun, zuerst ist sicherlich einmal zu klären, ob tatsächlich die Eigenschaft direkt und hauptsächlich gesucht wurde, so dass die Person nur noch eine Nebensache war. Das wird, wie Rota-Richter BURKE zu Recht feststellt hat, zweifellos eine Ausnahme sein. Wenn es aber tatsächlich so ist, dann ist eine solche Ehe auf jeden Fall nichtig zu erklären, und zwar unabhängig davon, ob die Eigenschaft, die direkt und hauptsächlich gesucht wurde, nun beim anderen Partner tatsächlich vorhanden war oder nicht. Denn wer so wählt, der leistet keinen echten Konsens³⁷. Es liegt somit ein Konsensmangel vor, weil nicht die Absicht bestand, eine Person zu heiraten, sondern gewissermaßen nur eine Eigenschaft. Allenfalls wäre auch zu prüfen, ob derjenige, welcher faktisch eine Eigenschaft. Allenfalls wäre auch zu prüfen, ob derjenige, welcher c. 1095, 2° an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens leidet hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind. Auf jeden Fall muss dann aber das kirchliche Gericht ein Eheverbot auferlegen, das so lange gilt, bis die betreffende Person nachweislich ein Eheverbot auflegen, das so lange gilt, bis die betreffende Person nachweislich eine ihrer Eigenschaften zu heiraten.

36 Vgl. ebd., 518 f.

37 Vgl. CARRERAS, La norma (s. Anm. 31), 617.

10. HANDLUNGSBEDARF

Auch der eingangs angeführte Fall wäre in diesem Sinn tatsächlich zu lösen gewesen. Es mag ja zweifellos fromm und gut gemeint sein, wenn jemand vor allem und direkt eine echt überzeugte katholische Frau heiraten will. Aber wenn damit eine Missachtung der Person einhergeht, wird die gute Absicht ins Gegenteil verkehrt. Und wenn die Kirche es zulässt, dass unter dem Anschein der Frömmigkeit die Personenwürde verletzt wird, dann läuft sie Gefahr, Ärgernis zu geben. Für den kirchlichen Gesetzgeber scheint es hier deshalb tatsächlich Handlungsbedarf zu geben.

ABSTRACT

Dt.: Den Irrtum über eine Eigenschaft der Person nach c. 1097 § 2 bezeichnet Verf. als problematischen Ehenichtigkeitsgrund anhand eines Falls aus der kirchlichen Gerichtspraxis. Nach einem rechtsgeschichtlichen Überblick zum Eigenschaftsirrtum stellt Verf. die Rechtslage gemäß dem *Codex Iuris Canonici* von 1983 und die aktuelle Rota-Rechtsprechung dar. Ausgehend von der Forderung nach Abschaffung des Ehenichtigkeitsgrundes des Eigenschaftsirrtums durch den Rota-Auditor BURKE sieht Verf. mit Verweis auf sein Beispiel aus der Gerichtspraxis konkreten Handlungsbedarf durch den kirchlichen Gesetzgeber.

Ital.: L'autore definisce l'errore circa una qualità della persona secondo c. 1097 § 2 come un motivo di nullità matrimoniale problematico, sulla base di un caso della pratica giudiziaria ecclesiastica. Dopo una sintesi storico-giuridica in merito all'errore circa una qualità della persona, l'autore presenta la posizione giuridica secondo il *Codex Iuris Canonici* del 1983 e la giurisprudenza attuale della Rota. Partendo dalla richiesta dell'abolizione del motivo di nullità matrimoniale dell'errore sulla qualità della persona da parte dell'uditore della Rota BURKE, l'autore, rimandando al citato esempio della pratica giudiziaria, vede una concreta necessità d'azione da parte del legislatore ecclesiastico.

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozeßrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

15./16. Band, Jahrgang 2008/2009

Sonderdruck
2008/2009



PETER LANG

Frankfurt am Main · Berlin · Bern · Bruxelles · New York · Oxford · Wien